



Fotocredit: Frank Liebke

# AMTSBLATT

## für die Stadt Hennigsdorf

34. Jahrgang · Nr. 7 – 11.11.2025

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther



[www.hennigsdorf.de](http://www.hennigsdorf.de)

## Inhalt

### Amtliche Mitteilungen

Hauptausschuss 07.10.2025 .....	3
Beschluss über die Auftragsvergabe für die Neuvergabe der Glas-, Rahmen- und Sonderreinigung in kommunalen Einrichtungen der Stadt Hennigsdorf .....	3
Beschluss über die Auftragsvergabe von Planungsleistungen für die Erstellung eines Gesamtsanierungskonzeptes für das Stadtklubhaus Hennigsdorf .....	3
Stadtverordnetenversammlung 14.10.2025 .....	3
Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 49 „Lindenstraße Nr. 12 bis 15 in Nieder Neuendorf“ .....	3
Beschluss über die Abwägung und den Lärmaktionsplan 4. Runde .....	3
Grundsatzbeschluss zum Abschluss eines Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Hennigsdorf und der Stadt Veltens gemäß § 6 Abs. 2 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) .....	4
Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Stadtzentrum“ - Teil I (VEP I) einschließlich der Änderungen Nr. 1 bis Nr. 3 (Aufstellungsbeschluss) .....	4
Beschluss zur Straßenreinigungssatzung .....	4
Beschluss über die Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2026 und die Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung .....	5
Beschluss zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf .....	5
Beschluss über die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf 2024 .....	5
Beschluss zur Wahl des Jahresabschlussprüfers 2025 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf .....	5
Beschluss zur Auswertung der Evaluation der Nachbarschaftstreffs der PuR gGmbH sowie die Entscheidung über die zukünftige Ausrichtung ab dem Jahr 2026 .....	6

Beschluss der Satzung über Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hennigsdorf – Feuerwehrgebührensatzung .....	6
Beschluss zum Sitzungsplan der Fachausschüsse und Stadtverordnetenversammlung für das Jahr 2026 .....	6
Mitteilung über die geschlossene Verwaltungsvereinbarung zum Verfahren zur Bestimmung der Kreisumlage .....	6
Beschluss über die Auftragsvergabe für die Sanierung der Kunststoff-Sportflächen in der Sonnengrundschole .....	7

### Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der Ferienbetreuungszeiten für Grundschulkin-der und der Notbetreuungseinrichtungen 2026 .....	7
Hauptzusammensetzung der endgültigen Ergebnisse der Wahl zum Bürgermeister am 12.Oktober 2025 .....	8
Bekanntmachung über das Wahlergebnis zur Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Hennigsdorf am 12. Oktober 2025 .....	9
Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf BV0087/2025 .....	10
Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf BV0086/2025 .....	12
Öffentliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 49 „Lindenstraße 12 bis 15 in Nieder Neuendorf“ .....	15
Öffentliche Bekanntmachung Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“ .....	16
Öffentliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 51 „Stadtzentrum“ gemäß § 13a BauGB zur qualitätsorientierten Entwicklung des Stadtzentrums Hennigsdorf .....	17
Öffentliche Bekanntmachung Satzung über Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf - Feuerwehrgebührensatzung .....	18

## Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf erscheint regelmäßig nach den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

**Herausgeber:** Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther

**Anschrift des Herausgebers:** Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Telefon 03302 / 877-0, Telefax 03302 / 877 298.

**Ansprechpartner:** Büro der Stadtverordnetenversammlung, Frau Friese, Telefon 03302 / 877 124

**Druck:** ONLINEPRINTERS GmbH, Dr.-Mack-Straße 83 , 90762 Fürth, klimaneutrale Produktion

### Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf kann von der Internetseite [www.hennigsdorf.de/amtsblatt](http://www.hennigsdorf.de/amtsblatt) heruntergeladen und eigenständig ausgedruckt werden.

Das Amtsblatt kann unentgeltlich an folgenden Stellen abgeholt werden: Stadtinfo im Rathaus, Stadtklubhaus Hennigsdorf, Nachbarschaftstreff Hennigsdorf Nord, Nachbarschaftstreff Nauener Straße, Nachbarschaftstreff Albert-Schweitzer-Quartier, Nachbarschaftstreff Nieder Neuendorf, Nachbarschaftstreff Stolpe-Süd. Es kann zudem auf Bestellung gebührenfrei übersandt werden; dazu ist eine Anmeldung über das Büro der Stadtverordnetenversammlung notwendig (das Formular befindet sich auf der oben genannten Internetseite). Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf des laufenden Jahres und des Vorjahres kann im SVV-Büro, Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, unentgeltlich abgeholt werden.

**Legende:**

Die Farbe des Vierecks vor einer Beschlussvorlage hat folgende Bedeutung:

Grün (■) = angenommene Beschlussvorlage

Rot (■) = abgelehnte oder zurückgezogene Beschlussvorlage

Blau (■) = Mitteilungsvorlage

Das Ratsinformationssystem kann auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf unter folgendem Link aufgerufen werden:

<https://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/info.php>

**Hauptausschuss 07.10.2025****NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

■ Beschlussvorlage BV0091/2025  
Einreicher: Stadtverwaltung

### **Beschluss über die Auftragsvergabe für die Neuvergabe der Glas-, Rahmen- und Sonderreinigung in kommunalen Einrichtungen der Stadt Hennigsdorf**

**Abstimmungsergebnis:**

10 Ja; 0 Nein; 1 Enthaltung

■ Beschlussvorlage BV0093/2025  
Einreicher: Stadtverwaltung

### **Beschluss über die Auftragsvergabe von Planungsleistungen für die Erstellung eines Gesamtanierungskonzeptes für das Stadtklubhaus Hennigsdorf**

**Abstimmungsergebnis:**

10 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

**Stadtverordnetenversammlung 14.10.2025****ÖFFENTLICHE SITZUNG**

■ Beschlussvorlage BV0106/2025  
Einreicher: Stadtverwaltung

### **Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 49 „Lindenstraße Nr. 12 bis 15 in Nieder Neuendorf,,**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

1. Der Bebauungsplan Nr. 49 „Lindenstraße 12 bis 15 in Nieder Neuendorf“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Umweltbericht aufgestellt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 „Lindenstraße Nr. 12 bis 15 in Nieder Neuendorf“ (Anlage 1) wird mit Entwurfsbegründung (Anlage 2) gebilligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 „Lindenstraße Nr. 12 bis 15 in Nieder Neuendorf“ (Anlage 1), die Begründung (Anlage 2) und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen (Anlage 3) sind nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen öffentlich auszulegen.
4. Die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
6. Für die Gebäude in zweiter Reihe wird zusätzlich zur Festsetzung eines Vollgeschosses eine maximal zulässige Höhe von ca. sieben Metern (OK 40,0 m ü. NHN) festgesetzt.

**Abstimmungsergebnis:**

29 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

Den Entwurf und die öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 49 ist auf Seite 15 abgedruckt.

■ Beschlussvorlage BV0107/2025  
Einreicher: Stadtverwaltung

### **Beschluss über die Abwägung und den Lärmaktionsplan 4. Runde**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat mehrheitlich den folgenden Beschluss gefasst:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. die Abwägung zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Anregungen zum Entwurf des Lärmaktionsplans 4. Runde in der Fassung vom 30.04.2025 (Anlage 1) sowie die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Hinweisen (Anlage 2) mit folgenden Änderungen:
  - 1. Die Geschwindigkeitsbegrenzung in der südlichen Dorfstraße wird auf 30 km/h nur nachts geändert.
  - 2. Die Geschwindigkeitsbegrenzung in der Spandauer Landstraße wird auf 30 km/h nur nachts geändert.
  - 3. Der Abschnitt Oberjägerweg/ Waldmeisterstraße/ Nördliche Spandauer Landstraße wird als Lückenschluss mit nachts Tempo 30 vorgesehen.
2. den Lärmaktionsplan 4. Runde in der Fassung vom 16.09.2025 mit den aus der Abwägung und dem Änderungsantrag AN/BV0107/2025/01 resultierenden Änderungen und Ergänzungen (Anlage 3).
3. die an der 1. und 2. Öffentlichkeitsbeteiligung beteiligten Bürgerinnen und Bürger sowie Träger öffentlicher Belange über das Ergebnis der Abwägung zu informieren.
4. die Verwaltung wird beauftragt, der Berichtspflicht gemäß § 47 Abs. 7 Brandenburgisches Immissionsschutzgesetz (BImSchG) an das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) nachzukommen.

### Abstimmungsergebnis:

19 Ja; 9 Nein; 2 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0094/2025  
Stadtverwaltung

## Grundsatzbeschluss zum Abschluss eines Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Hennigsdorf und der Stadt Velten gemäß § 6 Abs. 2 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf)

### Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Der Bürgermeister der Stadt Hennigsdorf wird mit der Erstellung und Verhandlung eines Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Hennigsdorf und der Stadt Velten gemäß § 6 Abs. 2 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) über die in den Anlagen 1 und 2 genannten Flurstücke beauftragt, der anschließend der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

### Abstimmungsergebnis:

29 Ja; 0 Nein; 1 Enthaltung

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0095/2025  
Stadtverwaltung

## Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Stadtzentrum“ - Teil I (VEP I) einschließlich der Änderungen Nr. 1 bis Nr. 3 (Aufstellungsbeschluss)

### Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Stadtzentrum“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) für den Bereich des bisherigen Geltungsbereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans „Stadtzentrum – Teil I“ (VEP I), insbesondere den Bereich Havelpassage, Havelplatz und Storchengalerie. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Stadtzentrum“ ergibt sich aus der Darstellung der Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
2. Ziel des Bebauungsplanes Nr. 51 „Stadtzentrum“ ist die städtebauliche Steuerung und qualitätsvolle Weiterentwicklung des Stadtzentrums unter Berücksichtigung aktueller Nutzungsanforderungen sowie die Sicherstellung einer funktionalen und gestalterischen Vielfalt. Insbesondere soll eine Mischung aus Einzelhandel, Dienstleistungen, kulturellen, gesundheitlichen sowie gastronomischen Nutzungen ermöglicht werden.
3. Nach Rechtskraft des neu aufgestellten Bebauungsplans Nr. 51 „Stadtzentrum“ tritt der Vorhaben- und Erschließungsplan „Stadtzentrum – Teil I“ aus dem Jahr 1992 einschließlich aller Änderungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB außer Kraft. Die Verwaltung wird beauftragt, den entsprechenden Satzungsbeschluss zur Aufhebung vorzubereiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

### Abstimmungsergebnis:

19 Ja; 10 Nein; 1 Enthaltung

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0087/2025  
Stadtverwaltung

## Beschluss zur Straßenreinigungssatzung

### Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt die als Anlage 1 beigefügte Straßenreinigungssatzung.

### Abstimmungsergebnis:

30 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

Die Straßenreinigungssatzung ist auf den Seiten 10-12 abgedruckt.

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0086/2025  
Stadtverwaltung

### **Beschluss über die Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2026 und die Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat den folgenden Beschluss gefasst:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

1. das Ergebnis der Nachkalkulation für das Jahr 2024 (Anlage 1) sowie das Ergebnis der Kalkulation für das Jahr 2026 (Anlage 2) und
2. die als Anlage beigefügte Straßenreinigungsgebührensatzung (Anlage 3).

**Abstimmungsergebnis:**

30 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

Die Straßenreinigungsgebührensatzung ist auf den Seiten 12-15 abgedruckt.

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0101/2025  
Stadtverwaltung

### **Beschluss zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:**

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

1. Der geprüfte Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf für das Wirtschaftsjahr 2024 wird festgestellt.
2. Das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2024 beträgt insgesamt 568.818,80 EURO (davon Gewinn Schmutzwasser 798.027,84 EURO, Verlust Regenwasser 229.209,04 EURO). Aus dem Jahresergebnis sind 300.000,00 EURO als anteilige Eigenkapitalverzinsung an den Haushalt der Stadt abzuführen und 268.818,80 EURO auf neue Rechnung vorzutragen.

**Abstimmungsergebnis:**

30 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0100/2025  
Stadtverwaltung

### **Beschluss über die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf 2024**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat den folgenden Beschluss gefasst:**

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Dem Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten, der die Aufgaben der Werkleitung wahrnimmt, wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

**Abstimmungsergebnis:**

29 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0083/2025  
Stadtverwaltung

### **Beschluss zur Wahl des Jahresabschlussprüfers 2025 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:**

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2025 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf soll die

DOMUS Steuerberatungs-AG  
Wirtschaftsberatungsgesellschaft  
Lentzeallee 107  
14195 Berlin

beauftragt werden.

**Abstimmungsergebnis:**

29 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0105/2025  
Stadtverwaltung

### **Beschluss zur Auswertung der Evaluation der Nachbarschaftstreffe der PuR gGmbH sowie die Entscheidung über die zukünftige Ausrichtung ab dem Jahr 2026**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat mehrheitlich den folgenden Beschluss abgelehnt:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die PuR gGmbH erhält ab dem 01.01.2026 eine institutionelle Förderung in Höhe von 477.940,00 Euro, welche die Gesellschaft in die Lage versetzt, ihre im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben umzusetzen. Da der Zuschuss zu einem wesentlichen Anteil aus Personalkosten besteht, wird er ab dem Jahr 2027 analog zur Entwicklung der Vergütungen des TVöD-VKA angepasst (erhöht oder reduziert).

Die Förderung erfolgt im öffentlichen Interesse und steht im Einklang mit den strukturpolitischen Zielen der Stadt Hennigsdorf.

1. Die Nachbarschaftstreffe Albert-Schweitzer-Quartier, Hennigsdorf- Nord und Nachbarschaftstreffe Nauener Straße werden fortgeführt.
2. Die Nachbarschaftstreffe Nieder Neuendorf und Stolpe Süd werden zum 31.12.2025 geschlossen.
3. Für die drei weiter bestehenden Treffs wird jeweils eine Personalstelle besetzt. Weitere Stellen entfallen.
4. Die PuR gGmbH erhält ab dem 01.01.2026 (Wegfall von zwei Nachbarschaftstreffe und Reduzierung auf drei Nachbarschaftstreffe mit drei Personalstellen (je Nachbarschaftstreffe eine Personalstelle)) eine reduzierte institutionelle Förderung in Höhe von 319.040,00 € jährlich.
5. Die drei Treffs erhalten den Auftrag, ihre Besucherzahlen bis 2026 deutlich zu steigern und ihre Angebote breiter aufzustellen. Dabei sind auch Familien, Jugendliche und Berufstätige stärker einzubeziehen.
6. Ehrenamtliche und Vereine sind stärker in die Arbeit einzubinden.
7. Im Jahr 2026 erfolgt eine erneute Evaluation, die insbesondere darstellt:
  - Entwicklung der Besucherzahlen,
  - Vielfalt und Reichweite der Angebote,
  - Einbindung von Ehrenamt und Vereinen,
  - Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Mittel.

**Abstimmungsergebnis:**

11 Ja; 14 Nein; 4 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0104/2025  
Stadtverwaltung

### **Beschluss der Satzung über Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hennigsdorf –Feuerwehrgebührensatzung-**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt die Satzung über Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hennigsdorf –Feuerwehrgebührensatzung- gemäß Anlage 1.

**Abstimmungsergebnis:**

29 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

Die Feuerwehrgebührensatzung ist auf den Seiten 18-19 abgedruckt.

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0109/2025  
Stadtverwaltung

### **Beschluss zum Sitzungsplan der Fachausschüsse und Stadtverordnetenversammlung für das Jahr 2026**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt den vorliegenden Sitzungsplan für das Jahr 2026.

**Abstimmungsergebnis:**

29 Ja; 0 Nein; 1 Enthaltung

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Mitteilungsvorlage  
Einreicher:

MV0044/2025  
Stadtverwaltung

### **Mitteilung über die geschlossene Verwaltungsvereinbarung zum Verfahren zur Bestimmung der Kreisumlage**

**Mitteilungsinhalt:**

Die Verwaltung informiert die Stadtverordnetenversammlung über die geschlossene Verwaltungsvereinbarung zum Verfahren zur Bestimmung der Kreisumlage.

Die Mitteilungsvorlage nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

**NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0092/2025  
Stadtverwaltung

**Beschluss über die Auftragsvergabe für die Sanierung  
der Kunststoff-Sportflächen in der Sonnengrundschule**
**Abstimmungsergebnis:**

26 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

**Bekanntgabe der Ferienbetreuungszeiten für Grund-  
schul Kinder und der Notbetreuungseinrichtungen 2026**

## 1. Ferienbetreuungszeiten für Grundschul Kinder 2026

## 1.1

Auf der Grundlage des § 21 der Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf vom 12.09.2023 werden für regelmäßig in Hennigsdorfer Kindertagesstätten betreute Grundschul Kinder die nachfolgenden Ferienbetreuungszeiten, für die eine Beantragung gemäß § 16 Abs. 2 Kindertagesstättensatzung 6 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn notwendig ist, festgelegt:

Ferienzeitraum	Anzahl der Hinweise Ferienwochen
02.02. – 06.02.2026	1 Woche
30.03. – 10.04.2026	2 Wochen
13.07. – 21.08.2026	6 Wochen
19.10. – 30.10.2026	2 Wochen
23.12. – 01.01.2027 vom 24.12.2026 bis 01.01.2027 sind alle Kitas und Horte geschlossen (siehe Punkt 2)	1 Woche

## 1.2

An nachfolgenden Tagen entfällt gemäß § 22 der o.g. Kindertagesstättensatzung die Antragstellung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für regelmäßig betreute Kinder:

- 15.05.2026  
(variabler Ferientag, aber nur Notbetreuung nach Punkt 2)
- 26.05.2026
- 09.07.2026
- 10.07.2026

## 2. Notbetreuungseinrichtungen 2026

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 der o.g. Kindertagesstättensatzung bleiben die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf an folgenden Tagen geschlossen:

- 15.05.2026
- 28.12.2026
- 29.12.2026
- 30.12.2026

Eine Notbetreuung findet bei nachgewiesenem Bedarf am 15.05.2026 in der Kita „Nordstern“, Fontanesiedlung 19, sowie vom 28.12.2026 bis 30.12.2026 in der Kita „Spatzennest“, Schönwalder Straße 17, statt.

Hennigsdorf, im Oktober 2025

gez. Th. Günther  
Bürgermeister

## Hauptzusammenstellung der endgültigen Ergebnisse der Wahl zum Bürgermeister am 12. Oktober 2025

Statistische Gemeindekennziffer	Bezeichnung der mit der Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses betrauten Stelle und Gliederung des Wahlergebnisses	Wahlberechtigte				Wählerinnen/Wähler	
		laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“	laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“	nicht im Wählerverzeichnis	insgesamt	insgesamt	darunter mit Wahrschein
		A1	A2	A3	A	B1	B1
120650136136	0001: Kita Nordstern 1	667	116	0	783	129	1
120650136136	0002: Kita Nordstern 2	862	160	0	1022	272	0
120650136136	0003: Grundschule NORD 1	728	118	0	846	134	1
120650136136	0004: Seniorenwohnpark	820	89	0	909	184	0
120650136136	0005: Grundschule NORD 2	695	119	0	814	145	2
120650136136	0006: Eduard-Maurer-OSZ	908	229	0	1137	208	0
120650136136	0007: Sonnengrundschule an den Havelauen	775	155	0	930	187	1
120650136136	0008: Rathaus 1	784	164	0	948	186	0
120650136136	0009: Rathaus 2	857	185	0	1042	198	0
120650136136	0010: Gemeinschaftszentrum Conradsberg 1	969	240	0	1209	247	2
120650136136	0011: Gemeinschaftszentrum Conradsberg 2	788	164	0	952	242	0
120650136136	0012: Hort Pfiffikus	814	253	0	1067	264	4
120650136136	0013: Kita Spatzennest	770	183	0	953	221	0
120650136136	0014: Stadtklubhaus 1	689	188	0	877	208	0
120650136136	0015: Stadtklubhaus 2	768	306	0	1074	287	5
120650136136	0016: Oberschule A. Schweitzer 1	734	248	0	982	269	2
120650136136	0017: Oberschule A. Schweitzer 2	889	348	0	1237	328	2
120650136136	0018: Oberschule A. Schweitzer 3	761	304	0	1065	395	6
120650136136	0019: Biber-Grundschule 1	830	294	0	1124	212	7
120650136136	0020: Biber-Grundschule 2	846	204	0	1050	201	4
120650136136	0021: (H)Ort der großen Biber	928	324	0	1252	336	2
120650136136	0022: Stolpe Süd	510	124	0	634	181	3
120650136136	Urnenwahl gesamt	17392	4515	0	21907	5034	42
120650136136	9023: Briefwahl I WBez. 1 - 4	0	0	0	0	639	639
120650136136	9024: Briefwahl II WBez. 5 - 8	0	0	0	0	660	660
120650136136	9025: Briefwahl III WBez. 9 - 12	0	0	0	0	654	654
120650136136	9026: Briefwahl IV WBez. 13 - 16	0	0	0	0	643	643
120650136136	9027: Briefwahl V WBez. 17 - 19	0	0	0	0	641	641
120650136136	9028: Briefwahl VI WBez. 20 - 22	0	0	0	0	662	662
120650136136	Briefwahl gesamt	0	0	0	0	3899	3899
Summe		17392	4515	0	21907	8933	3941

## Bekanntmachung über das Wahlergebnis zur Stichwahl des hauptamtlichen des Bürgermeisters der Stadt Hennigsdorf am 12. Oktober 2025

Nr. Gliederung	C	D	D1	D2
0001: Kita Nordstern 1	4	125	57	68
0002: Kita Nordstern 2	7	265	155	110
0003: Grundschule NORD 1	4	130	57	73
0004: Seniorenwohnpark	0	184	113	71
0005: Grundschule NORD 2	1	144	64	80
0006: Eduard-Maurer-OSZ	0	208	117	91
0007: Sonnengrundschule an den Havelauen	1	186	106	80
0008: Rathaus 1	0	186	108	78
0009: Rathaus 2	2	196	94	102
0010: Gemeinschaftszentrum Conradsberg 1	3	244	110	134
0011: Gemeinschaftszentrum Conradsberg 2	2	240	132	108
0012: Hort Pfiffikus	0	264	157	107
0013: Kita Spatzennest	3	218	130	88
0014: Stadtklubhaus 1	1	207	112	95
0015: Stadtklubhaus 2	2	285	156	129
0016: Oberschule A. Schweizer 1	1	268	129	139
0017: Oberschule A. Schweizer 2	6	322	168	154
0018: Oberschule A. Schweizer 3	6	389	234	155
0019: Biber-Grundschule 1	1	211	119	92
0020: Biber-Grundschule 2	1	200	106	94
0021: (H)Ort der großen Biber	1	335	208	127
0022: Stolpe Süd	1	180	124	56
Urnenwahl gesamt	47	4987	2756	2231
9023: Briefwahl I WBez. 1 - 4	4	635	432	203
9024: Briefwahl II WBez. 5 - 8	5	655	453	202
9025: Briefwahl III WBez. 9 - 12	4	650	442	208
9026: Briefwahl IV WBez. 13 - 16	1	642	436	206
9027: Briefwahl V WBez. 17 - 19	9	632	411	221
9028: Briefwahl VI WBez. 20 - 22	3	659	437	222
Briefwahl gesamt	26	3873	2611	1262
Summe	73	8860	5367	3493

Der Wahlausschuss hat auf seiner öffentlichen Sitzung am 13.10.2025 nachfolgendes Wahlergebnis festgestellt:

Zahl der wahlberechtigten Personen	21.907
Zahl der wählenden Personen	8.933
Zahl der ungültigen Stimmen	73
<b>Gültige Stimmen insgesamt</b>	<b>8.860</b>

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Kennbuchstabe	Name des Wahlvorschlags (Wahlvorschlagsträgers)	Vor- und Familiennamen der Bewerbenden	Stimmenzahl
D 1	SPD	Thomas Günther	5.367
D 2	Die Unabhängigen - Bürger für Hennigsdorf	Oliver Schönrock	3.493
D		Summe:	8.860

Erforderliche Stimmzahl

Die Stimmzahl, die <b>mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen</b> umfasst, beträgt mindestens:	4.431
Die Stimmzahl, die <b>15 vom Hundert der wahlberechtigten Personen</b> umfasst, beträgt:	3.287
<b>Die erforderliche Stimmzahl</b> für die Wahl zum Bürgermeister beträgt:	4.431

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber **Thomas Günther** die erforderliche Stimmzahl (F) erhalten hat und damit **zum neuen Bürgermeister** gewählt worden ist.

Jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes, jede Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, kann gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

Der Wahleinspruch ist bei der zuständigen Wahlleitung binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hennigsdorf, den 14.10.2025

gez. J. Benesch  
Die Wahlleiterin

## Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf BV0087/2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 14.10.2025 auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]), berichtigt am 03.07.2024 (GVBl. I/24, Nr. [38]), geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]), in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 79), folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen, sind zu reinigen und von Schnee- und Eisglätte zu befreien. Öffentliche Straßen sind solche, die nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz dem öffentlichen Verkehr dienen und gewidmet sind.
- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Stadt als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege, Park- und Stellplätze, des Straßenbegleitgrüns sowie der befestigten oder unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg.

Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, die befestigten und unbefestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Die Fahrbahnreinigung für den Eigentümer / die Eigentümerin umfasst die Säuberung eines ca. 1 m breiten Streifens neben dem Straßenbord (inkl. Entwässerungslücken) zur Funktionserhaltung der Straßenentwässerung (Schnittgerinne).

Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch zu Fuß Gehende vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege.

Soweit in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils 1,5 Metern Breite auf der befestigten Fahrbahn bzw. Mischverkehrsflächen, der dem Grundstück zugewandt ist, als Gehweg im Sinne dieser Satzung.

- (4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und den Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, der gekennzeichneten Fußgängerüberwege, der Querungshilfen über die Fahrbahn, der Übergänge für zu Fuß Gehende in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einzündungen der Fahrbahn und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Selbständige Radwege sind Fahrbahnen gleichgestellt, kombinierte Geh- und Radwege sind wie Gehwege zu behandeln.

### § 2

#### Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, zu denen neben der Fahrbahn Gehwege, Park- und Stellplätze, Straßenbegleitgrün sowie die befestigten oder unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg gehören, wird in dem festgelegten Umfang den Eigentümern/Eigentümerinnen der durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück, also das im Grundbuch eingetragene Grundstück. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, kann unabhängig von der Grundbuchsituation der Grundbesitz als zusammenhängende Einheit betrachtet werden, sofern es demselben Eigentümer bzw. derselben Eigentümerin gehört.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (siehe Anlage).

- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin der/die Erbbauberechtigte oder der/die Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige oder diejenige die Pflichten des Eigentümers oder der Eigentümerin wahr, der/die die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

### § 3

#### Art und Umfang der Reinigung

- (1) Fahrbahnen, Gehwege, Straßenbegleitgrün sowie die befestigten oder unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg sind entsprechend des Verschmutzungsgrades mindestens achtwöchentlich, Park- und Stellplätze vierteljährlich, zu säubern. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat. Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden, Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und zu entsorgen. Die Zwischenlagerung oder Ablagerung von Kehricht oder sonstigem Unrat im öffentlichen Straßenraum einschließlich der Abfallbehälter ist verboten.

Bei starken Verschmutzungen (u.a. Laub oder bei unvorhersehbaren Ereignissen wie Unwettern) hat eine Reinigung unabhängig vom Reinigungszyklus zu erfolgen.

- (2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu behandeln, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (3) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,50 m von Schnee freizuhalten.

Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln grundsätzlich verboten ist.

Das Verbot der Verwendung von Salz oder auftauenden Mitteln gilt nicht

- a) auf Gehwegen, die im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 5 auf Fahrbahnen bzw. Mischverkehrsflächen liegen, wobei auch hier vorrangig abstumpfende Mittel einzusetzen sind;
- b) bei besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist;
- c) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

Für selbständige Radwege besteht keine Pflicht zur Winterwartung.

- (4) In der Zeit von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 6.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen für die Fahrgäste gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in die Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers oder der Verursacherin, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

#### § 4

#### **Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt für die von ihr erbrachten Reinigungs- und Winterdienstleistungen in den öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsbührensatzung der Stadt Hennigsdorf.

#### § 5

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. seiner Straßenreinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  - 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5 EURO bis höchstens 500 EURO pro Einzelfall geahndet werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Stadt Hennigsdorf.

#### § 6

#### **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 08.10.2024 beschlossene Straßenreinigungssatzung, BV0102/2024, außer Kraft.

Hennigsdorf, den 15.10.2025

gez. Th. Günther  
Bürgermeister

#### **Anlage:**

#### **Straßenverzeichnis**

#### **1. Straßen Stadtgebiet:**

Adolph-Kolping-Platz  
Akazienweg  
Alte Fontanestraße  
Am Dachsbau  
Am Eichenhain  
Am Hasensprung  
Am Hirschwechsel  
Am Neuen Kanal  
Amselweg  
Am Waldrand  
Apfelallee  
August-Bebel-Straße  
Beethovenstraße  
Birkenstraße  
Blumenstraße  
Bötzower Weg von Fasanenstraße bis Waidmannsweg  
Brandenburgische Straße  
Clara-Schabbel-Straße  
Erzbergerstraße  
Eschenallee  
Fabrikstraße von Berliner Straße bis Schulstraße  
Falkenseer Straße  
Feldstraße von Kiefernstraße bis Brandenburgische Straße  
Fichtenstraße  
Finkenstraße  
Fontanesiedlung von Marwitzer Straße bis Tennishaus (Ostseite)  
Fontanesiedlung von Reinickendorfer Straße bis Garagen  
Fontanestraße 54A – 62A (hinter dem Wohnhaus Nr. 58 – 64)  
Forststraße von Brandenburgische Straße bis Waidmannsweg  
Franz-Schubert-Straße  
Fritz-Reuter-Straße  
Fuchsweg  
Gartenstraße  
Gebrüder-Grimm-Straße

Goethestraße  
 Graureiherweg  
 Hafenstraße (verkehrsberuhigter Bereich Hafenstraße 16 – 22)  
 Hamsterweg  
 Heideweg (westlich der Waldstraße)  
 Heimstättensiedlung  
 Igelweg  
 Karl-Liebknecht-Straße  
 Kiefernstraße vom Bötzower Weg bis Forststraße  
 Kiefernstraße von Feldstraße bis Heideweg  
 Krumme Straße  
 Lessingstraße  
 Marderweg  
 Marwitzer Straße von Friedrich-Wolf-Straße/Waidmannsweg bis  
 Einfahrt Krankenhaus (außer Winterdienst)  
 Mittelstraße  
 Mozartstraße  
 Rehlake  
 Rotkehlchenweg  
 Rotwildweg  
 Ruppiner Chaussee von Kreisverkehr bis Einfahrt Climb up  
 (außer Winterdienst)  
 Schillerstraße  
 Schönwalder Straße von Tucholskystraße bis Karl-Liebknecht-Straße  
 Schreberweg  
 Schwalbenweg  
 Schwarzdrosselweg  
 Schwarzwildweg  
 Schwarzer Weg  
 Theodor-Körber-Weg  
 Trappenallee  
 Tucholskystraße von Schönwalder Straße bis Clara-Schabbel-Straße  
 Umfahrung Wasserwerk  
 Verbindungsweg von Feldstraße bis Am Bahndamm  
 (außer Winterdienst)  
 Verbindungsweg von Erzberger Straße bis Marwitzer Straße  
 Verbindungswege Paul-Schreier-Straße bis Fontanestraße  
 Verbindungsweg von Bergstraße bis Hirschstraße  
 Verbindungsweg von Parkstraße bis Heinestraße  
 Verbindungsweg von Rathenaustraße bis Parkstraße  
 Verbindungsweg von Fontanesiedlung bis Rigaer Straße  
 Verbindungsweg von Seilerstraße bis August-Burg-Straße  
 Verbindungsweg zwischen Fontanesiedlung und Rigaer Straße  
 Waidmannsweg  
 Waldrandsiedlung  
 Waldweg  
 Weg von Reinickendorfer Str. bis Veltener Str. /Fußgängertunnel  
 Nord (außer Winterdienst)  
 Wieselstraße  
 Zeisigstraße

**2. Straßen Nieder Neuendorf:**

Am Alten Strom  
 Am Gehölz  
 Am Oberjägerweg  
 Am Papenberger Forst  
 Am Roseneck  
 Am See  
 A sternstraße  
 Auf der Lichtung  
 Bahnhofstraße  
 Bahnhofsweg  
 Dahlienstraße

Dorfstraße 82-84  
 Fährweg  
 Hainbuchenstraße  
 Keilerweg  
 Lindenstraße  
 Nelkenstraße  
 Schulzesiedlung  
 Triftweg  
 Weideweg  
 Wiesenweg  
 Zur Baumschule (außer Winterdienst Gehweg)

**3. Straßen Stolpe-Süd:**

Am Havelufer  
 Drosselweg von Ruppiner Chaussee bis Fasanenweg  
 (außer Winterdienst)  
 Drosselweg von Fasanenweg bis Wald  
 Eichhörnchenweg von Drosselweg bis Freiheit (außer Winterdienst)  
 Eichhörnchenweg von Drosselweg bis Wald  
 Einheit  
 Eulenhorst  
 Fasanenweg von Drosselweg bis Freiheit (außer Winterdienst)  
 Fasanenweg von Drosselweg bis Wald  
 Fasanenweg von Freiheit bis Kuckucksruf  
 Freiheit von Eichhörnchenweg bis Berliner Stadtgrenze  
 Freiheit von Eichhörnchenweg bis Fasanenweg (außer Winterdienst)  
 Freiheit von Fasanenweg bis Wald  
 Hasensprung  
 Hirschwechsel  
 Kuckucksruf  
 Meisensteg  
 Rehschneise  
 Starwinkel

**Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf BV0086/2025**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 14.10.2025 auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]), berichtigt am 03.07.2024 (GVBl. I/24, Nr. [38]), geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]), in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 79), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]), sowie § 4 der am 14.10.2025 beschlossenen Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung durchgeführte Reinigung der öffentlichen

Straßen (Anlage Straßenverzeichnis) Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49a Abs. 4 Nr. 3 BbgStrG.

- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt. Er wird auf 25 % festgesetzt.

## § 2 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), sowie Umfang und Häufigkeit der Reinigungen.
- (2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge oder zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.
- Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
- (3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge oder Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- (4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist.

Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.

- (5) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 5 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

## § 3 Reinigungs-klassen

Die von der Stadt Hennigsdorf zu reinigenden öffentlichen Straßen (Anlage Straßenverzeichnis) werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Reinigungs-klassen (RK) eingeteilt.

Reinigungs-klasse	Reinigung Fahrbahn	Reinigung Geh/Radweg und Neben-anlagen	Mehr-aufwand/zusätzliche Reini-gungstouren (tlw. Handreini-gungen)	Winter-dienst Fahr-bahn	Winter-dienst Geh-weg
1	werktäg-lich	werktätlich	nein	ja	ja
2	monatlich	monatlich	ja 4 Touren	ja	ja
3	monatlich	monatlich	ja 3 Touren	ja	ja
4	monatlich	monatlich	nein	ja	ja
4a	4x jährlich	4x jährlich	nein	ja	ja
5	monatlich	monatlich	ja 3 Touren	nein	ja
6	monatlich	monatlich	nein	nein	ja
6a	4x jährlich	4x jährlich	nein	nein	ja
7	nein	nein	nein	nein	ja
8	nein	nein	nein	ja	nein

Die regelmäßige Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege erfolgt im Zeitraum vom 15.03. bis 14.11. entsprechend dem oben angeführten Reinigungszyklus, sofern die Straßenreinigungssatzung keine andere Regelung trifft. Die Durchführung des Winterdienstes erfolgt in der Regel zwischen dem 15.11. und 14.03.

## § 4 Gebührensatz

Die Gebühren für die von der Stadt Hennigsdorf zu reinigenden öffentlichen Straßen belaufen sich entsprechend den Reinigungs-klassen pro laufenden Meter und Jahr wie folgt:

Reinigungs-klasse 1:	68,88 EUR/m
Reinigungs-klasse 2:	16,45 EUR/m
Reinigungs-klasse 3:	13,99 EUR/m
Reinigungs-klasse 4:	11,86 EUR/m
Reinigungs-klasse 4a:	9,72 EUR/m
Reinigungs-klasse 5:	11,67 EUR/m
Reinigungs-klasse 6:	9,54 EUR/m
Reinigungs-klasse 6a:	7,40 EUR/m
Reinigungs-klasse 7:	2,09 EUR/m
Reinigungs-klasse 8:	2,32 EUR/m

Die Gebührensätze setzen sich wie folgt zusammen:

Reinigung Fahrbahn Reinigungs-klasse 2:	3,54 EUR/m
Reinigung Fahrbahn Reinigungs-klassen 3, 5:	2,98 EUR/m
Reinigung Fahrbahn Reinigungs-klassen 4, 6:	2,38 EUR/m
Reinigung Fahrbahn Reinigungs-klasse 4a, 6a:	1,76 EUR/m
Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungs-klasse 2:	8,50 EUR/m
Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungs-klassen 3, 5:	6,60 EUR/m
Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungs-klassen 4, 6:	5,07 EUR/m
Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungs-klassen 4a, 6a:	3,55 EUR/m

Winterdienst Fahrbahn	
Reinigungsklassen 2 – 4a, 8:	2,32 EUR/m
Winterdienst Gehweg	
Reinigungsklassen 2 – 7:	2,09 EUR/m
Reinigung und Winterdienst	
Reinigungsklasse 1:	68,88 EUR/m

§ 5

**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist die Person, die Eigentümer oder Eigentümerin des erschlossenen Grundstücks ist. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin die Person mit Erbbauberechtigung oder Nutzungsberechtigung. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist die Person gebührenpflichtig, die die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass die von der Stadt beauftragte Person das jeweils betroffene Grundstück betreten kann, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 6

**Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenpflicht erstmalig zum Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen auf der gesamten Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.  
  
Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7

**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 03.12.2024 beschlossene Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf, BV0139/2024, außer Kraft.

Hennigsdorf, den 15.10.2025

gez. Th. Günther  
Bürgermeister

Anlage:

**Straßenverzeichnis / Zuordnung der Straßen zu den Reinigungsklassen**

**Reinigungsklasse 1:**

Gehweg von Zum Busbahnhof bis Bötzowstraße  
Havelpassage  
Havelplatz  
Postplatz  
Rathausplatz  
Straße am Postplatz  
Verbindungsweg zur Havelpassage in Verlängerung der Friedrich-Engels-Straße  
Zum Busbahnhof

**Reinigungsklasse 2:**

Alsdorfer Straße  
Berliner Straße  
Fasanenstraße  
Feldstraße von Berliner Straße bis Fasanenstraße  
Friedhofstraße  
Hauptstraße  
Heinestraße  
Marwitzer Straße von Berliner Straße bis Friedrich-Wolf-Straße  
Neuendorfstraße  
Poststraße  
Reinickendorfer Straße  
Rigaer Straße  
Spandauer Allee  
Waldstraße

**Reinigungsklasse 3:**

Am Alten Walzwerk  
Am Rathaus  
Am Rathenaupark  
Dorfstraße  
Edisonstraße  
Eduard-Maurer-Straße  
Fabrikstraße  
Horst-Müller-Straße  
Ludwig-Lesser-Straße  
Nauener Straße  
Parkstraße  
Paul-Schreier-Straße  
Rathenaustraße  
Schönwalder Straße von Parkstraße bis Tucholskystraße  
Schulstraße  
Veltener Straße  
Walter-Kleinow-Ring

**Reinigungsklasse 4:**

Ahornring  
 Am Bahndamm  
 Am Yachthafen  
 August-Burg-Straße  
 Choisy-le-Roi-Straße  
 Fontanestraße (außer Fontanestraße 54A – 62A/ hinter dem Wohnhaus Nr. 58 – 64)  
 Friedrich-Wolf-Straße  
 Hradeker Straße  
 Karl-Marx-Straße  
 Kirchstraße  
 Kralupyer Straße  
 Lindenring  
 Ringpromenade  
 Ruppiner Straße

**Reinigungsklasse 4a:**

August-Conrad-Straße  
 Buchenhain  
 Erlenweg  
 Fliederweg  
 Fontanesiedlung von Marwitzer Straße bis Reinickendorfer Straße (nur Westseite)  
 Fontanesiedlung 29, 29A – 29F und ggü. (Stichstraße)  
 Friedrich-Engels-Straße  
 Heinz-Uhlitzsch-Straße  
 Hermann-Schumann-Straße  
 Neuendorfsstraße Nr. 18 – 23 (von Horst-Müller-Straße bis Neuendorfsstraße/ L172)  
 Oberjägerweg von Dorfstraße bis Am Papenberger Forst  
 Pappelallee  
 Philipp-Pfarr-Straße  
 Schrodaer Straße  
 Seilerstraße  
 Spandauer Landstraße  
 Stauffenbergstraße  
 Tucholskystraße von Fritz-Reuter-Straße bis Schönwalder Straße  
 Waldmeisterstraße  
 Wolfgang-Küntscher-Straße

**Reinigungsklasse 5:**

Dorfstraße/ Angerrandstraße  
 Feldstraße von Fasanenstraße bis Kiefernstraße  
 Forststraße von Fontanestraße bis Brandenburgische Straße  
 Heideweg von Fontanestraße bis Waldstraße  
 Jägerstraße  
 Ohmstraße  
 Peter-Behrens-Straße

**Reinigungsklasse 6:**

Albert-Schweitzer-Straße  
 Falkenstraße  
 Hafestraße (außer verkehrsberuhigter Bereich Hafestraße 16 – 22)  
 Humboldtstraße  
 Kiefernstraße von Feldstraße bis Forststraße  
 Klingenbergstraße

**Reinigungsklasse 6a:**

Ampèrestraße  
 An der Wildbahn  
 Bergstraße

Bötzowstraße  
 Hertzstraße  
 Hirschstraße  
 Paul-Jordan-Straße  
 Voltastraße  
 Wattstraße

**Reinigungsklasse 7:**

Marwitzer Straße von Friedrich-Wolf-Straße/ Waidmannsweg bis Einfahrt Krankenhaus  
 Ruppiner Chaussee von Kreisverkehr bis Einfahrt Climb up  
 Verbindungsweg von der Feldstraße bis Am Bahndamm  
 Weg von Reinickendorfer Straße bis Veltener Straße (Fußgängertunnel Hennigsdorf Nord)  
 Zur Baumschule

**Reinigungsklasse 8:**

Drosselweg von Ruppiner Chaussee bis Fasanenweg  
 Eichhörnchenweg von Drosselweg bis Freiheit  
 Fasanenweg von Drosselweg bis Freiheit  
 Freiheit von Eichhörnchenweg bis Fasanenweg

### Öffentliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 49 „Lindenstraße 12 bis 15 in Nieder Neuendorf“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in öffentlicher Sitzung am 14.10.2025 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 „Lindenstraße Nr. 12 bis 15 in Nieder Neuendorf“ einschließlich Entwurfsbegründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen. Gemäß dem Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 3. Juli 2023 erfolgt diese gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB als Veröffentlichung im Internet und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB zusätzlich als öffentliche Auslegung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 betrifft die Flurstücke 291, 294, 1093, 1094 der Flur 10 der Gemarkung Hennigsdorf westlich der Lindenstraße und wird aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Ziel der Planung ist die Ausnutzung von Innenentwicklungspotentialen durch die Schaffung von Planungsrecht zur Errichtung zusätzlicher Einfamilien- und Doppelhäuser in zweiter Baureihe. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltbericht aufgestellt.

**Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Urheber	Schutzgut bzw. Themenblock	Art der umweltbezogenen Informationen
Landkreis Oberhavel / 11.08.2025	Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde	<p>Vorhaben sind planungsrechtlich nicht gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG gelten für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches sowie für Bebauungspläne die §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffsregelung). Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Im weiteren Verfahren ist daher ein Eingriffs-Ausgleichs-Plan zu erarbeiten.</p> <p>Der wertprägende Baumbestand, kleine Baumgruppen oder ältere Solitärgehölze sind aufgrund ihrer Wertigkeit, soweit möglich, in die künftige Planung zu integrieren und zu erhalten. Bei der Auswahl von Gehölzen sollte der Gehölzerlass Brandenburg (2024) beachtet werden. Die Baumschutzsatzung der Stadt Hennigsdorf ist nachrichtlich zu übernehmen. Diese mit Rechtskraft des Bebauungsplans.</p> <p>Es ist der besondere Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Sollten Gebäude abgerissen oder Bäume gefällt werden müssen, sind diese durch eine fachkundige Person zu kontrollieren. Die artenschutzfachliche Kontrolle der Gebäude und Bäume sowie die Übermittlung der Ergebnisse an die untere Naturschutzbehörde muss über eine textliche Festsetzung sichergestellt werden.</p>

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Planunterlagen (Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 „Lindenstraße Nr. 12 bis 15 in Nieder Neuendorf“ mit Entwurfsbegründung und vorliegende

umweltbezogene Stellungnahmen) sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom **24.11.2025 bis einschließlich 08.01.2026** auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf unter dem Link:

[www.hennigsdorf.de](http://www.hennigsdorf.de) in den Rubriken: Rathaus > Stadtplanung > Bebauungspläne sowie unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de> einsehbar.

Im o.g. Zeitraum werden die Planunterlagen (Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 „Lindenstraße Nr. 12 bis 15 in Nieder Neuendorf“ mit Entwurfsbegründung und vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB zusätzlich öffentlich auslegt.

**Ort der öffentlichen Auslegung:**

Stadtverwaltung Hennigsdorf  
Rathausplatz 1, Bürgerbüro im Erdgeschoss  
16761 Hennigsdorf

**Zeiten der öffentlichen Auslegung:**

Montag: 8.00 Uhr – 15.00 Uhr  
Dienstag: 8.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Mittwoch: 8.00 Uhr – 15.00 Uhr  
Donnerstag: 8.00 Uhr – 17.00 Uhr

und außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Anmeldung (☎ 877-217).

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Hennigsdorf, den 15.10.2025

gez. Th. Günther  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat am 27.02.2024 in öffentlicher Sitzung den Beschluss über die Abwägung und die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“ gemäß § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung des Gesetzes vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. I Nr. 189, S. 2154) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

in der Fassung vom 05.03.2024 (GVBl. I Nr. 10, S. 45), geändert durch das Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl. I Nr. 7, S. 88) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 48 wird aus nachfolgendem Kartenausschnitt ersichtlich, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.



Der Bebauungsplan Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 3 der BbgKVerf und § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“ kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Fachdienst Stadtplanung der Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Raum 1.55, während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung und außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Anmeldung (03302/877-217) von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 48 erteilt.

Die oben genannten Dokumente können auch auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf unter dem Link: [www.hennigsdorf.de](http://www.hennigsdorf.de) in den Rubriken: Rathaus > Stadtplanung > Bebauungspläne eingesehen werden. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hennigsdorf, den 15.10.2025

gez. Th. Günther  
Bürgermeister

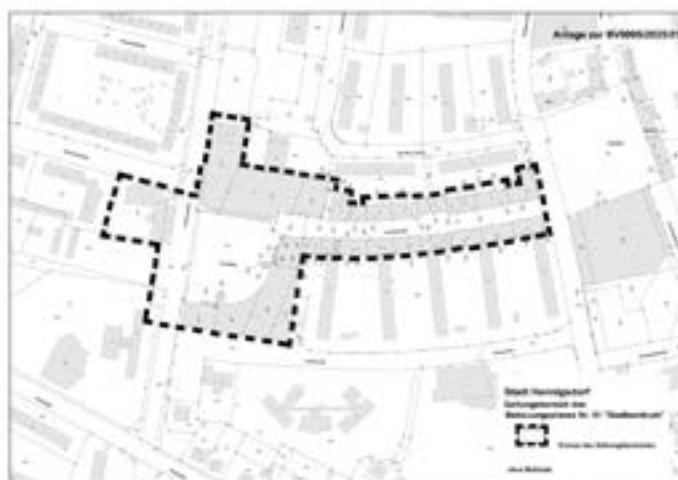
### Öffentliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 51 „Stadtzentrum“ gemäß § 13a BauGB zur qualitätsorientierten Entwicklung des Stadtzentrums Hennigsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat am 14.10.2025 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 51 „Stadtzentrum“ gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), beschlossen.

Mit Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 51 „Stadtzentrum“ tritt der Vorhaben- und Erschließungsplan „Stadtzentrum“ Teil I aus dem Jahr 1992 einschließlich der Änderungen außer Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 51 „Stadtzentrum“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß §13a des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Umweltbericht aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 51 „Stadtzentrum“ ergibt sich aus der nachfolgenden zeichnerischen Darstellung, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.



Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Hennigsdorf, den 15.10.2025

gez. Th. Günther  
Bürgermeister

## Satzung über Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf – Feuerwehrgebührensatzung – BV0104/2025

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 14.10.2025 auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8], i. V. m. § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) (GVBl.I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S. 9), i. V. m. §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) nachfolgende Satzung über Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf – Feuerwehrgebührensatzung – beschlossen:

### § 1

#### Aufgaben und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Hennigsdorf ist Träger der Aufgaben des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistungen. Sie unterhält zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Freiwillige Feuerwehr. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf nimmt Aufgaben zur Bekämpfung von örtlichen Brandgefahren sowie zur Hilfeleistung in örtlichen Not- und Unglücksfällen (als Pflichtaufgaben) wahr.
- (2) Für ihre Leistungen verlangt die Stadt Hennigsdorf Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Über einzusetzende Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr zu Einsätzen für Aufgaben nach Absatz 1 entscheidet die Einsatzleitung der Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf auf Grund des Inhaltes der Meldung entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung bzw. auf Grund der vorgefundenen Lage am Einsatzort.

### § 2

#### Gebühren / Gebührenpflichtige Personen

- (1) Die gesetzlichen Leistungen der Feuerwehr gemäß § 1 BbgBKG sind unentgeltlich, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Hennigsdorf als Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes erhebt Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG für die Leistungen der Feuerwehr gegenüber demjenigen, der
  - a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  - b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
  - c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
  - d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
  - e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,

- f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
  - g) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
  - h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
- (3) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben werden gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG Gebühren erhoben.
  - (4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, werden gemäß § 45 Abs. 3 BbgBKG auch der Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
  - (5) Die Stadt Hennigsdorf verlangt entsprechend § 45 BbgBKG Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung für den Einsatz der Feuerwehr und der auf Anforderung hilfeleistenden Feuerwehren anderer Gemeinden.
  - (6) Gebührenpflichtig sind die Personen, die die Leistung angefordert haben oder in deren Auftrag oder Verpflichtung sie angefordert wurden, soweit nicht die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung greift.
  - (7) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie gesamtschuldnerisch.

### § 3

#### Gebührentarife

Die Gebühren werden nach Maßgabe der als Anlage 1 beigefügten Gebührentarife erhoben.  
Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 4

#### Entstehung und Höhe von Gebühren

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht beim Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Empfang des Meldesignals von der Regionalleitstelle Nord Ost. Werden mehr Personal oder Fahrzeuge eingesetzt, als für die zu erbringende Leistung der Feuerwehr erforderlich ist, so wird nur der tatsächlich in Anspruch genommene Umfang berechnet.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung, also mit dem Empfang des Meldesignals von der Regionalleitstelle Nord Ost und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus (Status 2). Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Abgerechnet wird minutengenau nach der tatsächlichen Einsatzzeit.
- (4) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden in vollem Umfang berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (5) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührentarifen der Anlage 1 unter Berücksichtigung der Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge und Geräte und der Dauer der Einsatzzeit. Die Gebühr für den Einsatz von Sonderlöschmitteln gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung sowie von Verbrauchsmaterialien richtet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.
- (6) Grundsätzlich kommen Kräfte und Mittel nach der jeweils gültigen Alarm- und Ausrückeordnung zum Einsatz. Die von der Gesamtführung bzw. Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen nachgeforderten Kräfte und Mittel sind ebenfalls zu berechnen.

- (7) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.

## § 5

**Härteklauseel**

Gemäß § 45 Abs. 4 S. 2 BbgBKG kann auf Gebührenerhebung verzichtet werden, soweit die Gebührenerhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

## § 6

**Fälligkeit der Gebührenerhebung**

Der Gebührenanspruch wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 7

**Haftung**

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung einer gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Hennigsdorf der oder dem Gebührenpflichtigen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat die oder der Gebührenpflichtige die Stadt Hennigsdorf von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

## § 8

**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 28.02.2024 beschlossene Satzung über Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf – Feuerwehrgebührensatzung - (BV0017/2024) außer Kraft.

Hennigsdorf, 15.10.2025

gez. Th. Günther  
Bürgermeister

## Anlage 1 zur Satzung über Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf

### – Gebührentarife –

Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro/min.
1	Personal	
1.01	Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	1,89 EUR
2	Einsatztechnik	
2.01	Drehleiter M32 L-AS mit Kran (DLK 23/12)	20,71 EUR
2.02	Einsatzleitwagen (ELW)	53,76 EUR
2.03	Gerätewagen Logistik mit Ladekran (GWL)	20,48 EUR
2.04	Löschgruppenfahrzeug (LF 20)	15,64 EUR
2.05	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20)	10,07 EUR
2.06	Rüstwagen (RW)	46,89 EUR
2.07	Tanklöschfahrzeug (TLF 4000)	20,33 EUR
2.08	Kommandowagen (Kdow)	9,56 EUR
2.09	Gerätewagen Gefahrgut (GWG)	42,89 EUR
2.10	Mannschaftstransportwagen Mercedes (MTW 1)	61,94 EUR
2.11	Mannschaftstransportwagen MAN TGE (MTW 2)	61,94 EUR
2.12	ABC-Erkunder	28,91 EUR
3	Anhängegeräte	
3.01	Feuerwehrmehrzweckboot FASTER 650 Cat mit Trailer (MZB)	33,31 EUR
4	Geräte für den Gefahrguteinsatz	
4.01	Für alle Geräte im Gefahrguteinsatz, die bei Einsätzen kontaminiert wurden und auf Grund des Gefahrgutes nicht mehr dekontaminiert werden können, wird der Wiederbeschaffungswert in Ansatz gebracht.	
5	Gebühren für Verbrauchsmaterial	
5.01	Sonderlöschmittel	Nach den tatsächlichen Aufwendungen
5.01.1	Schaum	
5.01.2	Pulver	
5.01.3	CO <sub>2</sub>	

